

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Karl Friedrich von Baden**

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1868**

Neuntes Capitel. Die Finanzen der zweiten Periode

[urn:nbn:de:bsz:31-266650](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-266650)

## Neuntes Capitel.

## Die Finanzen der zweiten Periode.

In der Finanzverwaltung kam es auch in dieser Periode nicht zu wesentlichen Reformen. Es fehlte zwar, da der Markgraf das Bedürfniß eines wohlgeordneten Steuersystems lebhaft fühlte, nicht an fortgesetzten Bemühungen zu diesem Zwecke, insbesondere zur gleichheitlichen Vertheilung der directen Abgaben nach physiokratischen Grundsätzen. Karl Friedrich traf hiezu 1777 durch Aufstellung einer Commission, der ein aus Frankreich berufener Physiokrat angehörte, die Einleitung, nachdem schon früher in den obern Gegenden Schätzungsrenovationen begonnen hatten und in einzelnen wenigen Orten vollendet waren. Man lernte aber schon damals aus den Arbeiten jener Commission (von 1778 bis 1784) alle Schwierigkeiten einer solchen Steuerausgleichung und die ganze Stärke des Einflusses kennen, den der stete Wechsel unzähliger allgemeinen und localen Ursachen auf das relative Verhältniß des reinen Ertrags der Ländereien von verschiedener Culturart und in verschiedenen Gegenden ausübt; denn jene Untersuchungen fielen gerade in eine Periode des gänzlichen Umschwungs des Ackerbausystems. Man konnte daher um so unbedenklicher die beabsichtigte Ausgleichung unterlassen und die begonnenen kostspieligen Renovationen einstellen, da die schon längst bestehenden, und in ihrem Betrage wenig wechselnden Steuern bereits die Natur von Grundzinsen angenommen hatten, und da eine durchgreifende, allgemeine Reform des Finanzwesens, die Begründung eines ganz gleichen Abgabensystems durch das ganze Land ohnehin nicht ausführbar erschien. Ihr standen die beschränkte landesherrliche Gewalt in Steuersachen, zahlreiche Exemtionen, Verträge und die Kraft alten Herkommens entgegen. Man mußte oft einen anerkannt fehlerhaften Zustand festhalten, weil man der Macht entbehrte, das Einkommen, das sich daran knüpfte, auf eine zweckmäßigere und den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit mehr entsprechende Weise aus dem Vermögen der Unterthanen zu gewinnen. Nur Sparsamkeit, gute Ordnung des Haushalts und sorgsame Beförderung des Wohlstandes, an die sich in natürlicher Folge auch die Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte knüpfte, konnte den finanziellen Zustand verbessern, die Mittel zu Erleich-

terung des Volkes gewähren, und jene Künste der Fiscalität entbehrlich machen, welche in der Benutzung der Regierungsrechte zur Eröffnung neuer Hilfsquellen sich erfinderisch erweisen und wodurch die mittlern und kleinen deutschen Staaten gegen die Beschränkung des Besteuerungsrechts ankämpften. Diese Künste blieben der Regierung Karl Friedrichs fremd. Man verschmähte nicht nur die unreinen Hilfsquellen, welche, wie das Lotto, Dienstverkäufe, Verschlechterung der Scheidemünze u. s. f. in einzelnen andern Ländern benutzt wurden, sondern zeigte durch eine Reihe von Maßregeln, welche die überlieferten herkömmlichen Abgaben berührten, deren kleinliches Detail wir aber zur Seite liegen lassen, <sup>1)</sup> eine dem Fiscalgeiste gerade entgegengesetzte Richtung. Diese zeigte sich auch in der Milde, womit der Einzug der landesherrlichen Gefälle beige- trieben und bei geringen Anlässen Zahlungsfristen und Nachlässe bewilligt wurden. <sup>2)</sup>

Desto strenger wurden die Gesetze der Sparsamkeit beobachtet, bisweilen selbst mit einer in's Kleinliche gehenden Aengstlichkeit.

Die Gehalte der Beamten waren mäßig, jedoch bei der damaligen Lebensweise hinreichend, um selbst dem vermögenslosen, aber sparsamen, seinen anständigen Unterhalt zu sichern. Als die Preise der Lebensbedürfnisse, und mit dem Wohlstand des Landes die Forderungen des äußern Anstandes im gesellschaftlichen Leben stiegen, fand der Beamte in dem höhern Werth der Naturalien, in welchen er einen namhaften Theil seines Gehaltes bezog, eine angemessene Verbesserung seiner Lage.

Der ganze Geist der Verwaltung minderte die Gefahren der Veruntreuung durch unrechliche Beamte, und für gleichförmige Ordnung und Regelmäßigkeit in der Comptabilität, die im Dur- lachischen schon in der frühern Periode in gutem Zustande war, wurde durch eine allgemeine Rechnungsinstruction (von 1776) und deren allmähliche Verbesserung gesorgt. Man durfte die Verwaltung der markgräflichen Finanzen überhaupt in allen wesentlichen Beziehungen musterhaft nennen. Der Anfall des Baden-Badischen war zwar mit bedeutenden Lasten verknüpft; was aber der Unterhalt des Rastatter Hofes und der dortigen Regierung gekostet hatte, wurde größtentheils gewonnen, da Karl Friedrich die Ausgaben für seinen Hof und das gesammte fürstliche Haus nur wenig über den Betrag der den badischen Fürstinnen zu zahlenden Renten erhöhte <sup>3)</sup>, die

vereinigten Landescollegien nur wenig mehr als die des durlachischen Landes kosteten und jene Renten, wie die Pensionen der in Ruhestand gekommenen baden-badischen Diener, eine vorübergehende Last waren. In diesen Ersparnissen und in dem Wachsen der Einkünfte, die man den Fortschritten der Production verdankte, fand man während der Friedensjahre nicht nur die Mittel zu rascher Schuldentilgung und zu den berührten neuen Erwerbungen, sondern auch zur Sammlung von Activkapitalien, so wie in der Kriegsperiode zureichende Hilfsquellen, um die Lasten und Verluste, die sie brachte, ohne Zerrüttung der Finanzen ertragen zu können. Die reinen Einkünfte der diesseits des Rheines gelegenen Lande stiegen allmählich um  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{3}$  ihres frühern Betrages, wenigstens standen die Einnahmen der Centralkasse aus den diesseits-rheinischen durlachischen Gebieten nach dem Durchschnitt der Jahre 1789–97 um nahe  $\frac{1}{3}$  höher als zu Anfang der 1770er Jahre. Die Einkünfte, welche sämtliche diesseitigen Lande zur Hauptkasse lieferten, wurden in der Mitte der Periode von 1789–97 zu 741,000 fl., die aus den jenseitigen Landen bezogenen Revenuen bis 1794 zu 164,000 fl. berechnet. Da aber hierunter die Lieferungen an Naturalien zur Naturalhauptreceptur nicht begriffen waren, und außer den Bezügen des Hofes und der Militärverwaltung bei weitem die meisten Ausgaben der öffentlichen Verwaltung auf den Districtskassen lagen, so lassen sich die Hilfsquellen der markgräflichen Regierung nur nach der Summe der Bruttoeinnahmen schätzen. Diese beliefen sich diesseits des Rheins in der berührten Periode auf 1,316,754 fl. <sup>4)</sup>, und wenn man für die uns unbekanntenen Districtskassen der jenseitigen Lande ohngefähr das gleiche Verhältniß annimmt, im Ganzen auf über 1,600,000 fl. Es kamen aber hiezu noch die Landeskosten und Landesbedürfnißgelder im Durlachischen und die Landeskassengelder im Baden-Badischen, so weit diese nicht (mit 31,000 fl.) in die Militärkasse flossen, sodann die Taxen und Sporeten, welche den Beamten zum unmittelbaren Bezuge überlassen waren, Beiträge der Gemeinden zu Beamtenbesoldungen, so wie der Werth der Domanal- und Staats-Frohnden. Ohne Zweifel eine beträchtliche Last für das Land, das in den 1790er Jahren nicht viel über 210,000 Seelen zählte. Aber den größern Theil der Einkünfte gewährte der Ertrag des fürstlichen Domanalvermögens (Domänen, Forsten und Bergwerke), und zwar von jenen 1,316,000 fl.,

welche die dieseitigen Landestheile lieferten, nicht weniger als 823,000 fl., ohne zahlreiche, unter den Consumtionsabgaben, Regalien, Taxen u. s. f. vorkommende Gefälle zu rechnen, die man als Ausflüsse der Patrimonialherrschaft betrachtet. Auch die Ueberschüsse der Einkünfte aus den jenseitigen Landen bestanden größtentheils aus Domanalrevenue. In raschem Wachsen war insbesondere der Ertrag der Forsten begriffen. \*) Schon im Jahre 1774 rechnete man darauf, daß das jährliche Steigen der Forstreute allein im Laufe von 9 Jahren einen Beitrag von 150,000 fl. zur Schuldentilgung liefern würde. Einen Zuwachs zu den reinen Einkünften gewährte auch die Tilgung der Schuld, die 1774 zu 1,271,409 fl., ohne eine weitere zur baden-badischen Masse noch zu zahlende Summe von 100,000 fl., berechnet wurde. Der Plan, der für die allmähliche Abtragung dieser Schuld in gedachtem Jahre entworfen wurde, war zwar nicht so kunstvoll, wie gar manche Tilgungspläne, welche die Finanzpraxis in der spätern Zeit in verschiedenen Ländern ausgedacht hat, aber er hatte den Vorzug, daß er nur den kurzen Zeitraum von 9 Jahren zur Tilgung verlangte, und den noch größern, daß er auf sicherer Voraussicht beruhte und wirklich vollzogen wurde. Die bis zur Kriegsperiode fortschreitenden raschen Verbesserungen der Finanzen äußerten ihren natürlichen Einfluß auf den Credit der Verwaltung, welcher es ihr leicht machte, in Ländern, wo der Zinsfuß niedriger stand, wie namentlich in Holland, Geld zu 3 Procent zu erhalten. Indem sie solche Gelder oder Revenüen-Ueberschüsse auf dem Lande zu Darleihen gegen vier Procent verwendete, fand sie in dem Zuschlag von einem Procent für die Kosten ihrer Creditoperation und für mögliche Verluste eine zureichende Entschädigung; dem Landmann aber, der zur Zeit des Regierungsantritts Karl Friedrichs acht bis zehn Procent zu zahlen hatte, gewährte sie zu den mannichfaltigen Culturunternehmungen, wozu die Zeit anregte, eine wohlfeilere Hilfe als der Kapitalist des Landes, der in der Regel noch an dem gesetzlichen Zinsfuße von fünf Procent hielt. Für unvorhergesehene Fälle und um jede Gelegenheit zu vortheilhaften Erwerbungen und Verbesserungen benutzen zu können, wurde neben der Hilfsquelle, die man in einem Ueberschuß des Activkapitalvermögens zuletzt gewonnen hatte, in der Regel noch ein mehr oder weniger beträchtlicher Reservefond in baarem Geld bewahrt.

Bis zum Ausbruch des Krieges wurden zu Erwerbungen und Verbesserungen nach Abzug der Veräußerungen 719,801 fl. (diesseits des Rheines 238,721 fl. <sup>6)</sup>, jenseits des Rheines 481,080 fl.) verwendet, zahlreiche außerordentliche Ausgaben bestritten und dennoch das Activkapitalvermögen vermehrt. Vom Jahre 1794 an versiegten aber die Einkünfte aus den früheren rheinischen Gebieten. Man verlor bis 1803 (den jährlichen Ueberschuß, den früher die jenseitigen Lande lieferten, zu 164,000 fl. berechnet) an Einkünften 1,317,225 fl. und mit dem Werth der Verwendungen auf jene Gebiete und den dort angelegten Kapitalien im Ganzen 1,869,213 fl., während die Ausrüstung und der Unterhalt des Militärs und andere aus der Staatskasse bestrittene Kriegs- und Flüchtungskosten, einen außerordentlichen Aufwand von 762,730 fl., der Rastatter Congreß eine Ausgabe von 103,326 fl. verursachte, und nur der unmittelbare Verlust, den die Finanzverwaltung durch den feindlichen Einfall an den Kassen- und Naturalienvorräthen erlitt, allein auf 359,340 fl. sich berechnete. Gleichwohl überstieg zu Ende 1800 die ganze Passivschuld, welche nun 1,597,467 fl. betrug, die verzinsliche Activschuld von 1,418,915 fl. nur um 178,552 fl., welche in dem hinterlegten Reservefond von 149,961 fl. und einem Goldvorrath von 51,079 fl. ihre vollständige Deckung fanden, während die Kassen- und Naturalienvorräthe mit 944,479 fl. und die unverzinslichen Activausstände, welche in natürlicher Folge des Kriegs auf 954,940 fl. angewachsen waren <sup>7)</sup>, das Maasß des nothwendigen Betriebsfonds der Verwaltung weit überstiegen. In der laufenden Verwaltung zeigte sich am Schlusse der Periode, ohnerachtet des Verlustes der Einkünfte aus den jenseitigen Landen, nur ein geringes Deficit. Der Markgraf kannte die ganze Schwere der Lasten, welche hauptsächlich den Landmann drückten; allein er hielt die Fortdauer einer gewohnten Last für ein geringeres Uebel, als das Anwachsen einer Schuld, deren Zinsen die unfruchtbarsten aller öffentlichen Ausgaben bilden. Er wollte nach dem Anfall der baden-badischen Lande beides: sein Land schuldenfrei machen und sein Volk erleichtern. Als er aber das Eine, die Tilgung der alten Schuld, erreicht, und mit der Aufhebung der Leibeigenschaftsabgaben den Anfang zur Verminderung der Abgaben gemacht hatte, traten dem weitem Vollzuge seiner wohlthätigen Absichten zuerst gefahrdrohende politische Conjunctionen, welche staatsmännischer Klugheit die Bewahrung aller Hilfsquellen geboten, und zuletzt das

dringende Bedürfniß der Gegenwart entgegen. Daß aber die Finanzverwaltung fast schuldenfrei aus der ersten Kriegsperiode hervorging, hatte man hauptsächlich dem ursprünglich bei dem Anfall des Baden-Badischen gefaßten Entschlusse des Markgrafen zu danken, wodurch er auf eine der Vergrößerung seines Landes angemessene Vermehrung seines Hofstaats verzichtete. Zu den Kriegskosten und außerordentlichen Ausgaben lieferten englische Subsidien und eine Erhöhung der Reichssteuer einen Beitrag, der aber nicht im Verhältnisse zu den nothwendig gewordenen Anstrengungen stand. Waren die Finanzen am Schlusse dieser Periode in einem immer noch leidlichen Zustande, so haftete dagegen noch auf dem Lande, als Vermächtniß des Krieges, die zur Tilgung der französischen Contribution aufgenommene Schuld und auf den Gemeinden eine Masse von Kriegsschulden.

#### Anmerkungen zum neunten Capitel.

1) Vgl. v. Drais II. S. 25, 119, 173, 356, 398.

2) Die Leichtigkeit, Nachlässe zu erhalten, verlockte oft zu sehr naiven Versuchen. So fanden wir eine persönlich an den Markgrafen gerichtete Bitte eines Wirthes um Nachlaß am Ohmgeld, weil die Frau des Bittstellers dem Laster der Trunkenheit ergeben sei und mehr Wein zu sich nehme, als das fürirte Ohmgeld und der Frau Hausgebrauch betrage.

3) Sie betragen, ohne das Hofbauwesen und die Naturalbezüge für die Hofhaltung, in der früheren Periode ca. 230,000 fl., in der zweiten — einschließlich der Bezüge der baden-badischen Prinzessinnen von 51,000 fl. und der zu 26,000 fl. berechneten Naturallieferung für den Hofhalt, aber ebenfalls ohne den Bauaufwand — ca. 300,000 fl.

4) Hierunter waren nur 126,722 fl., welche — einschließlich der Waldculturkosten — für specielle Erhebungskosten verwendet wurden und von den selbstbewirtschafteten Domänen und eigenen Gewerbeunternehmungen — namentlich den Eisenwerken — nur der Reinertrag begriffen.

5) Die zur Centralkasse abgelieferten reinen Forst- und Jagdbrenten aus den burlachischen Landen, welche von 1746—48 nur 13,290 fl., von 1769—72 31,200 fl. jährlich betragen hatten, stiegen nach dem Durchschnitt von 1789—97 auf 72,876 fl., obwohl in dieser Periode die Kosten der vermehrten Culturen einen namhaften Theil des erhöhten Rohertrages von 120,000 fl. hinwegnahmen. Die Forst- und Jagdbrenten betragen in sämmtlichen diesseits des Rheines gelegenen Landen im Durchschnitt von 1789—97 206,318 fl., die speciellen Erhebungs-

Culturkosten 70,083 fl., die in den Rechnungen vorkommenden Lasten, da die auf Rechtstiteln beruhenden Holzabgaben an Gemeinden darin nicht in Gelbwerth vorkommen, nur 1205 fl., die Gehalte der Forst- und Jagdbeamten 22,121 fl. und die auf specielleren Verfügungen beruhenden Ausgaben, wozu in dieser Periode bedeutende Unterstützungen durch Holzabgaben an Untertanen — namentlich Rebpfähle im Oberlande — gehörten, 16,673 fl., der Reinertrag also 96,236 fl.

6) Oder 167,109 fl., wenn man 71,612 fl. in Abzug bringt, die in der Kriegsperiode für verkauftes Silber aus der fürstlichen Silberkammer erköst worden und die der Markgraf zur Staatskasse abliefern ließ.

7) Die Summe der Kassenbestände, Naturalienvorräthe, Activausstände und der verzinslichen Activkapitalien wurde in den diesseitigen Landen im Jahre 1774 zu 1,478,286, im Jahre 1799 zu 3,485,621 fl.; der Passivstand 1774 zu 1,418,915 und 1799 zu 1,597,467 berechnet, wonach sich eine Vermehrung des Activvermögens von 1,828,783 fl. und mit dem Werth der Erwerbungen diesseits des Rheines nach Abzug der Veräußerungen von 1,995,893 fl. ergab. Rechnet man die außerordentlichen Ausgaben, sodann die Verluste an Vorräthen durch den feindlichen Einfall, ferner im Hinblick auf die Entschädigungsforderungen auch die jenseits des Rheines gemachten Verwendungen und die entgangenen überrheinischen Einkünfte hinzu, so berechnet sich der Ueberschuß der laufenden Verwaltung bis 1800 auf 4,801,422 fl.

## Zehntes Capitel.

Die markgräfliche Regierung im Allgemeinen und deren Triebfedern und Organe.

Die Regierung Karl Friedrichs wurde schon in der ersten Periode als eine gerechte, kräftige und wohlthätige gerühmt; ihr Ruhm stieg und verbreitete sich in den weitesten Kreisen im Laufe der folgenden zweiunddreißigjährigen Periode, welche die Jahre der noch vollen männlichen Kraft und der gereiften Weisheit des höhern Alters des Fürsten umfaßt. Die günstigen Veränderungen, die in Vergleichung mit der Zeit, da er seine Regierung angetreten hatte, der Zustand des Landes zu Anfang dieses Jahrhunderts in Beziehung auf die öffentliche Verwaltung, auf die sittliche und intellectuelle Bildung und die ökonomische Lage des Volkes, sowie auf alle